

Von einer Blutalkohol Untersuchung wurde abgesehen, da der Angeklagte erst am nächsten Tage als Unfallverursacher ermittelt wurde. Auf Grund der genossenen Alkoholmenge muß er nach einer Auskunft des Toxikologischen Institutes der Hygiene-Inspektion D. zur Unfallzeit einen Blutalkoholgehalt von mindestens 1.5 ‰ gehabt haben.

Auf der Grundlage dieser Sachverhaltsfeststellungen hat das Kreisgericht den Angeklagten wegen Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit (§ 49 StVO) in Tateinheit mit Fahrerflucht (§ 139 a StGB) zu zehn Monaten Gefängnis verurteilt. Außerdem ist die öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung angeordnet worden.

Der Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik hat zugunsten des Angeklagten die Kassation des Urteils des Kreisgerichts wegen Verletzung des Gesetzes durch Nichtanwendung des § 1 StEG beantragt.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den G r ü n d e n :

Das Kreisgericht hat im angefochtenen Urteil zutreffend auf die großen Gefahren hingewiesen, die für das Leben und die Gesundheit der Bürger im Straßenverkehr entstehen können, wenn ein Kraftfahrer auf öffentlicher Straße ein Fahrzeug führt, obwohl seine Fahrtüchtigkeit infolge vorangegangenen Alkoholgenußes erheblich beeinträchtigt ist. Kraftfahrer, die sich derart undiszipliniert verhalten, verstoßen grob gegen die Interessen der sozialistischen Gesellschaft. Wird ein Verkehrsunfall mit schwerem Gesundheitsschaden oder mit tödlichem Ausgang verursacht, weil der Kraftfahrer infolge Alkoholgenußes fahruntüchtig gewesen ist, dann ist die Tat in der Regel wegen der durch eine solche Mißachtung der gesellschaftlichen Disziplin verursachten schweren Folgen in hohem Maße gesellschaftsgefährlich und die bedingte Verurteilung erfüllt nicht den Strafzweck. Eine Strafe ohne Freiheitsentziehung kann in solchen Fällen nur dann angebracht sein, wenn auf Grund der Motive des Täters, seines gesellschaftlichen Verhaltens vor und nach der Tat sowie der sonstigen Umstände der strafbaren Handlung deren Gesellschaftsgefährlichkeit wesentlich geringer ist, als das bei Verkehrsunfällen mit schweren Folgen, die von einem unter Alkoholeinfluß stehenden Kraftfahrer schuldhaft verursacht worden sind, im allgemeinen der Fall ist.

Das disziplinwidrige Verhalten des Angeklagten hat, wenn dies auch nicht sein Verdienst ist, keine schädlichen Folgen für die Gesundheit anderer Bürger gehabt. Dem Kassationsantrag ist zuzustimmen, daß bei Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit die sich aus einer solchen Pflichtverletzung ergebenden Gefahren und möglichen schädlichen Folgen nicht die bedingte Verurteilung des Täters ausschließen. Auch für diese strafbaren Handlungen gelten die in der Richtlinie Nr. 12 des Plenums des Obersten Gerichts enthaltenen Grundsätze über die Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentziehung. Ist der Täter seinen Pflichten gegenüber der Gesellschaft sonst gewissenhaft nachgekommen und steht seine Tat im Widerspruch zu seinem sonstigen positiven Verhalten im Beruf und im gesellschaftlichen Leben, dann bedarf es keiner Freiheitsentziehung, um ihn zu eitlem künftig einwandfreiem Verhalten und zur Achtung der Gesetze zu erziehen. In unserem sozialistischen Staat sind die gesellschaftlichen Kollektive auf Grund der vorangeschrittenen Entwicklung befähigt, einen straffällig gewordenen Bürger, bei dem diese Voraussetzungen vorliegen, zu erziehen und ihm zu helfen, die Widersprüche und Bewußtseinsmängel, die zu seiner strafbaren Handlung geführt haben, zu überwinden, ohne daß eine Freiheitsstrafe ausgesprochen werden muß. In der Richtlinie Nr. 12 ist besonders darauf hingewiesen worden, daß an die Voraus-

setzungen der Anwendung der Strafen ohne Freiheitsentziehung keine überspitzten Anforderungen gestellt werden dürfen und daß die diesen Strafen innewohnenden erzieherischen Möglichkeiten voll auszuschöpfen sind.

Das Kreisgericht hat die Anwendung der bedingten Verurteilung mit der Begründung abgelehnt, daß, der Angeklagte durch eine harte Strafe zur Einhaltung der Gesetze erzogen werden müsse und alle Kraftfahrer abgeschreckt werden müßten, die ebenfalls unter Alkoholeinfluß fahren wollen. Die in dieser Begründung zum Ausdruck gebrachte Auffassung deutet darauf hin, daß das Gericht die erzieherische Wirkung der Strafen ohne Freiheitsentziehung, die durch die Kraft der gesellschaftlichen Kollektive gewährleistet ist, unterschätzt hat. Außerdem sind verschiedene im Verhalten des Angeklagten zutage getretenen negativen Erscheinungen, insbesondere seine Neigung zu übermäßigem Alkoholgenuß, überbewertet worden. Diese charakterliche Schwäche, die im Widerspruch zu den vom Kreisgericht festgestellten positiven Eigenschaften des Angeklagten steht, ist zwar zu mißbilligen, weil sie mit den gesellschaftlichen Pflichten, die er als Betriebsleiter eines mit staatlicher Beteiligung arbeitenden Betriebes zu erfüllen hat, nicht vereinbar ist. Der Angeklagte muß sich deshalb ernstlich bemühen, sie zu überwinden. Der Umstand, daß er häufig viel Alkohol getrunken hat, kann aber nicht zur Ablehnung der bedingten Verurteilung führen, weil nicht bewiesen ist, daß er schon vor der Tat sein Kraftfahrzeug nach Alkoholgenuß im öffentlichen Straßenverkehr geführt hat. Seine Behauptung, der Wagen sei stets von A. gefahren worden, der dann keinen Alkohol getrunken habe, wenn beide gemeinsam Gaststätten aufgesucht hatten, ist nicht zu widerlegen. Für ihre Richtigkeit spricht vielmehr, daß er mit seinem Kraftfahrzeug bei solchen Gelegenheiten häufig von der Volkspolizei kontrolliert worden ist, wobei stets festgestellt wurde, daß A. in fahrtüchtigem Zustand das Fahrzeug führte.

Das Kreisgericht hätte sorgfältig prüfen müssen, ob im Verhalten des Angeklagten Anknüpfungspunkte vorhanden sind, die seine Erziehung auch ohne Freiheitsstrafe ermöglichen. Nach den im Urteil zu seiner Person getroffenen Feststellungen ist das der Fall. Er besitzt eine gute Einstellung zur gesellschaftlichen Mitarbeit und leistet als Betriebsleiter eine sehr gute Arbeit (*wird ausgeführt*).

Die bei ihm vorhandene positive Grundeinstellung bietet die Gewähr dafür, daß er die im Zusammenhang mit seiner strafbaren Handlung in Erscheinung getretenen Bewußtseinsmängel mit Hilfe der gesellschaftlichen Organisationen, in denen er mitarbeitet, überwindet. Aufgabe des Kreisgerichts und des Staatsanwalts des Kreises wird es sein, die notwendige gesellschaftliche Erziehung nicht dem Selbstlauf zu überlassen, sondern in Zusammenarbeit mit den genannten Organisationen diesen Entwicklungsprozeß zu fördern.

Daß sich der Angeklagte nach dem Verkehrsunfall durch Fahrerflucht der Feststellung seiner Person und der Art seiner Beteiligung an dem Unfall vorsätzlich entzogen hat, weil er seine Bestrafung und die Entziehung der Fahrerlaubnis befürchtete, beweist zwar ebenfalls, daß er noch nicht die richtige Einstellung zu seinen gesellschaftlichen Pflichten gehabt hat. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß keine schwerwiegenden Unfallfolgen eingetreten sind und sein Verhalten in dieser Hinsicht ebenfalls durch den vorangegangenen, nicht entschuldbaren Alkoholgenuß, der dabei enthemmend gewirkt hat, beeinflusst worden ist. Sein strafbares Verhalten kann keinesfalls als geringfügig ein-